



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/146/2026

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 26.01.26

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Dosse-Jäglitz", "Oberer Rhin-Temnitz" und "Rhin-/Havelluch"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	03.03.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
- Verbandssatzungen der Wasserverbände

Sachverhalt, Begründung:

Die Umlage eines Wasser- und Bodenverbandes (WBV) ist ein Beitrag, den Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet für die Gewässerunterhaltung (II. Ordnung), Deichschutz oder Entwässerung leisten. Sie basiert auf der Satzung des jeweiligen Verbandes und richtet sich nach Fläche und Nutzungsart (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Wald).

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann für nicht gemeindeeigene Flächen eine Umlage zur Finanzierung der Beiträge erheben. Im Gemeindegebiet sind die Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin-Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“ vertreten.

Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2014 mit bisher 8. Änderungen ist aufgrund zahlreicher Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen neu zu fassen. Satzungen sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung ändern sich die Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin-Temnitz“ für 2026. Ebenfalls erfolgte die Neukalkulation der Verwaltungskosten nach Maßgabe der geltenden Verordnungen. Somit sind die Beträge für alle Verbände neu zu berechnen. 2026 werden alle Umlagepflichtigen einen Bescheid erhalten. Die Gemeinde erhebt die Umlage von den Grundstückseigentümern, welche sich nicht für eine Einzelmitgliedschaft bei einem der Gewässerunterhaltungsverbände entschieden haben.

Der Gesetzgeber hat ab 2009 den umlagefähigen Verwaltungsaufwand auf 15 v. H. des umlagefähigen Beitrages begrenzt. Von der Festsetzung von Abgaben kann gemäß § 13 Abs. 1 KAG abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 10 EUR ist. Die Unverhältnismäßigkeit besteht bei Beträgen unter 1,00 EUR. Deshalb soll die Umlage nicht erhoben werden, wenn sie unter 1,00 EUR beträgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwand/Auszahlung bzw. Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

Aufwendungen - Öffentliche Gewässer

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – Öffentliche Gewässer

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt? ja

Ertrag Umlage	Sachkonto: 43210.00053	Produkt: 55.2.100	Ansatz (in €): 236.400
---------------	------------------------	-------------------	------------------------

Aufwand Beiträge	Sachkonto: 52910.40160	Produkt: 55.2.100	Ansatz (in €): 220.200
------------------	------------------------	-------------------	------------------------

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Der Umlagebetrag setzt sich aus den Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände sowie den Verwaltungskosten (personeller und materieller Aufwand der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für die Bearbeitung der Umlage) zusammen.

Anlagen:

Entwurf Neufassung der Satzung Umlage WBV